Verordnung über die Beiträge an Waldschäden

(vom 9. Januar 1985)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 4 des Bundesbeschlusses über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden vom 4. Mai 1984,

beschliesst:

1. Beitragsberechtigung

Grundsatz

§ 1. Staatsbeiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden werden vorbehältlich der §§ 2 und 3 ausgerichtet, wenn Bundesbeiträge gewährt werden.

Gefährdetes Holz

§ 2. Die Kosten des Abtransportes oder des Entrindens von Nadelnutzholz sind nicht beitragsberechtigt.

Die Kosten des Abtransportes von Industrie- und Brennholz sind nur beitragsberechtigt, wenn das Holz zu einem Zwischenlager geführt wird, das sich mindestens 200 m ausserhalb des Waldes befindet. Die Einrichtung solcher Zwischenlager ist beitragsberechtigt.

Geschädigte Bäume

§ 3. Staatsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Bäume nach den Schadbildkriterien von Sanasilva der Schadenklasse «stark geschädigt» angehören.

2. Beitragsbemessung

Geräte und Einrichtungen; gefährdetes Holz

§ 4. Die beitragsberechtigten Kosten betragen:

a) je aufgestellte Käferfalle Fr. 100.– jährlich;
b) je Fangbaum ohne Lockstoffbeutel Fr. 52.–;
c) je Fangbaum mit Lockstoffbeutel Fr. 64.–;
d) je Ster für das Entrinden oder den Abtransport gefährdeten Holzes im Privatwald Fr. 10.–; im öffentlichen Wald bemessen sie sich in der Regel nach Aufwand.

Für das Einrichten eines Zwischenlagerplatzes sind die tatsächlichen Aufwendungen massgeblich.

Der Staatsbeitrag beträgt 50% der beitragsberechtigten Kosten.

Geschädigte Bäume

§ 5. Die beitragsberechtigten Holzerntekosten richten sich nach dem Anhang dieser Verordnung und den dazugehörenden Weisungen der Direktion der Volkswirtschaft; der Staatsbeitrag beträgt bei Holzerntekosten der Kategorie I 55%, bei solchen der Kategorie II 60%.

3. Verfahren

Einreichung und Prüfung der Beitragsgesuche

§ 6. Der Waldeigentümer reicht sein Beitragsgesuch auf einem in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst ausgefüllten besonderen Formular beim zuständigen Kreisforstamt ein.

Für den öffentlichen Wald ist in der Regel der tatsächliche Aufwand auszuweisen.

Die Gesuche sind jeweils bis 15. November einzureichen für diejenigen Massnahmen, die vom November des Vorjahres bis Ende Oktober des laufenden Jahres durchgeführt worden sind. Gesuche, welche die zwischen anfangs April und Ende Oktober 1984 durchgeführten Massnahmen betreffen, sind bis Ende März 1985 einzureichen.

Das Kreisforstamt prüft die Richtigkeit der Angaben sowie die korrekte Ausführung der dem Beitragsgesuch zugrundeliegenden Arbeiten. Für die Prüfung der Gesuche kann Einsicht in die Akten des Gesuchstellers genommen werden.

Das Kreisforstamt leitet die Gesuche mit seinem Antrag an das Oberforstamt weiter.

Entscheid über den Staatsbeitrag

§ 7. Die Direktion der Volkswirtschaft setzt den Staatsbeitrag fest. Beträge unter Fr. 500.– werden nicht ausbezahlt.

Bundesbeitrag

§8. Das Oberforstamt sucht namens des Gesuchstellers um den Bundesbeitrag nach.

Auszahlung der Beiträge

§ 9. Der Bundes- und der Staatsbeitrag werden dem Gesuchsteller in der Regel gleichzeitig ausbezahlt.

4. Schlussbestimmungen

Zahlungskredit

§ 10. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt im Rahmen der bewilligten Budgetkredite.

§ 11. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Direktion der Volkswirtschaft, soweit nichts anderes bestimmt ist. Vollzug

§ 12. Diese Verordnung gilt für Massnahmen, die zwischen dem 1. April 1984 und dem 31. Dezember 1988 durchgeführt werden. Sie tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten und Dauer

Zürich, den 9. Januar 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Sigrist

Der Staatsschreiber: Roggwiller

Anhang zur Verordnung über die Beiträge an Waldschäden

Beitragsberechtigte Holzerntekosten und Beitragsbemessung

Holzerntekosten pro m^3 pauschaliert oder nach Aufwand	anrechenbare Kosten	nicht beitragsberechtigter Sockelbetrag	beitragsberechtigte Holzerntekosten	
Angaben in Fr./m^3				
0– 69.99	–.–		–.–	
70– 74.99	70	35	35	
75– 79.99	75	35	40	
80– 84.99	80	35	45	Kategorie I
85– 89.99	85	35	50	(55%)
90– 94.99	90	35	55	
95– 99.99	95	35	60	
100–109.99	100	30	70	
110–119.99	110	30	80	
120–129.99	120	30	90	Kategorie II
130–139.99	130	30	100	(60%)
140–149.99	140	30	110	
150 und mehr	150	30	120	